chenlage bzw. bei Nichteinhaltung der Veterinärbedingungen oder erteilter Auflagen durch den Kreistierarzt in Abstimmung mit dem Bezirkstierarzt zurückgezogen werden.

Verfahren bei Tierumsetzungen

§5

(1) Sollen Tiere aus Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen überkreislich umgesetzt werden, so hat der Empfänger der Tiere beim zuständigen Kreistierarzt einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor der Tierumsetzung, schriftlich zu stellen. Bei Tierumsetzungen aus Tierbeständen oder in Tierbestände der Bürger besteht Genehmigungspflicht für Rinder, Schweine, Pferde und andere Einhufer, für Schafe, Ziegen, Pelztiere, Wildtiere und Bienen sowie für Geflügel zur gewerblichen Haltung und für den Handel.

(2) Auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 erteilt der Kreistierarzt die Einfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1. Bei überbezirklichen Tierumsetzungen erteilt der Kreistierarzt nach Zustimmung durch den zuständigen Bezirkstierarzt diese Genehmigung.

(3) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Name und Anschrift des Lieferers/Kreis;
b) Name und Anschrift des Empfängers/Kreis;
c) Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter;
d) Anzahl der Tiere;
e) Termin der Umsetzung;
f) Transportmittel;
g) bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Quarantäneort beim Empfänger.

(4) Bei Tierumsetzungen innerhalb des Kreises ist durch den für die Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger zuständigen Tierarzt im Aufträge des Kreistierarztes die Genehmigung zu erteilen, sofern nicht durch den Kreistierarzt andere Festlegungen zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren getroffen wurden. Innerbetriebliche Tierumsetzungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Tierarztes.

(5) Bei Tierumsetzungen auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen im Rahmen der Stufenproduktion kann eine Einfuhrgenehmigung bis zu 1 Jahr vom zuständigen Kreistierarzt erteilt werden, sofern

a) in den Henkunfts- und Empfängerbeständen auf der Grundlage eines Produktionszyklogramms nach einem staatlich bestätigten veterinärmedizinischen Überwachungsprogramm gearbeitet wird;
b) die Tierbestände der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen den gleichen Tiergesundheitsstatus besitzen und Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände dadurch nicht verbreitet werden.

§ 6

(1) Die zoologischen Handlungen bzw. Verkaufsstellen und die Zuchtbetriebe für Heim- und Kleintiere unterliegen der veterinärmedizinischen Kontrolle und Überwachung durch den zuständigen Kreistierarzt. Auf Anforderung sind die ,zur Untersuchung erforderlichen Tiere den veterinärmedizinischen Fachorganen unentgeltlich zu überlassen.

(2) Die Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle, eines Zuchtbetriebes für Heim- und Kleintiere oder eines Tierheimes bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Diese Zustimmung ist durch den für die zoologische Handlung bzw. Verkaufsstelle, den Zuchtbetrieb für Heim- und Kleintiere oder das Tierheim zuständigen Handelsbetrieb bzw. Inhaber einzuholen und den Anträgen auf Erteilung der Gewerbegenehmigung an das zuständige staatliche Organ beizufügen.

(3) Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben beim Verkauf von Hühnervögeln, Papageienvögeln, Hunden sowie Pelztieren die Namen und die Wohnanschrift des Käufers festzustellen und lückenlos in fortlaufend numerierten Verkaufslisten zu erfassen. Diese Regelung gilt auch für die Abgabe von Jungtieren der aufgeführten Tierarten durch Produktionsgenossenschaften, Betriebe oder Einrichtungen an ihre Mitglieder oder Beschäftigte oder an andere Bürger.

§7

(1) Für Tierumsetzungen innerhalb der DDR ist auf Antrag des Lieferers vom zuständigen Kreistierarzt ein Veterinärzeugnis gemäß Anlage 3 auszustellen. Der Antrag ist vom Lieferer mindestens 28 Tage vor der vorgesehenen Lieferung zu stellen. Staatlich bestätigte Tiergesundheitspässe sind dem Veterinärzeugnis gleichgesetzt. Innerbetriebliche Tierumsetzungen und die Abgabe von Tieren zu Futterzwecken sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Im Veterinärzeugnis ist die Einhaltung der Veterinärbedingungen für die einzelnen Tierarten zu dokumentieren. Das Veterinärzeugnis ist eine Urkunde und mit Unterschrift und Dienststempel des Kreistierarztes bzw. des von diesem beauftragten Tierarztes zu versehen.

(3) Veterinärzeugnisse für Tierumsetzungen haben eine Geltungsdauer bis zu 5 Tagen, für Klauentiere für 1 Tag.

(4) Werden Schlachttiere der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen sowie der Bürger überbezirklich transportiert, ist durch den für den Herkunftsort zuständigen Kreistierarzt ein Veterinärzeugnis auszustellen und mit dem Vermerk „Schlachttiere“ zu versehen.

§ 8

Verfahren bei Veranstaltungen

(1) Die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen (nachfolgend Veranstaltungsgenehmigung genannt) ist durch den Veranstalter rechtzeitig, jedoch mindestens 28 Tage vorher, bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Kreistierarzt schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Bezeichnung der Veranstaltung;
b) Name und Anschrift des Veranstalters;
c) Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung;
d) Tierart und Anzahl der beteiligten Tiere;
e) Herkunftsort der Tiere (Kreis/Bezirk bzw. Land bei internationaler Beteiligung).

(2) Die Veranstaltungsgenehmigung erteilt bei:

a) Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung der Leiter des Veterinärwesens;
b) Veranstaltungen mit überbezirklicher Beteiligung der zuständige Kreistierarzt nach Zustimmung durch den B ezirkstierarzt;
c) Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes und innerhalb des Kreises der zuständige Kreistierarzt

gemäß Anlage 2.

Quarantäne- und Einstallungsbedingungen

§ 9

(1) Zur Sicherung der Tiergesundheit und zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren sind bei Tierumsetzungen die landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere im Betrieb des Empfängers grundsätzlich zu quarantänisieren.

(2) Zur Durchführung der Quarantäne sind in den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen geeig-